

EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



Reglement für das Regionale Führungsorgan (RFO)
„Thun-Westamt“

INHALT

I. Organisation

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Begriffe
- Art. 3 Sitz- und Vertragsgemeinden
- Art. 4 Verantwortung bei Katastrophen und Notlagen
- Art. 5 Zusammensetzung
- Art. 6 Aufgebot
- Art. 7 Hauptführungsstandort

II. Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortung (AKV)

- Art. 8 AKV RFO
- Art. 9 AKV Stab RFO
- Art. 10 AKV Stabschef
- Art. 11 Verantwortung der Sitzgemeinde
- Art. 12 Verantwortung der Anschlussgemeinden

III. Finanzen

- Art. 13 Verteilung der gemeinsamen Kosten
- Art. 14 Entschädigungen

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 15 Anwendung von übergeordnetem Recht
- Art. 16 Anpassung des Reglements
- Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 18 Inkrafttreten

Beilagen

- Anhang 1 Organigramm
- Anhang 2 Krisenmanagement-Prozess

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

I. Organisation

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement verfolgen die Sitz- und Anschlussgemeinden des RFO folgende Ziele:

- a) Sicherstellung der zivilen Führungstätigkeit im Katastrophen- und Notlagefall
- b) Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- c) Koordination von Vorbereitungen und Einsätzen der Partnerorganisationen;
- d) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes.

Art. 2 Begriffe

Katastrophe

Eine Katastrophe ist ein meist unvorhergesehenes Ereignis, das viele Opfer und/oder Schäden verursacht, so dass grosse oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Notlage

Eine Notlage ist eine die betroffene Gemeinschaft dermassen belastende Situation, dass zur Behebung bzw. Milderung ihrer Folgen die ordentlichen, personellen und materiellen Mittel nicht genügen.

Nothilfe

Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

Art. 3 Sitz- und Vertragsgemeinden

¹ Die Einwohnergemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde, sowie die mit Vertrag angeschlossenen Gemeinden, regeln im Rahmen der kantonalen Gesetzgebungen die Aufgaben und Schnittstellenabgrenzung eines RFO.

² Das Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen innerhalb der Vertragsgemeinden. Es legt die Stellung und die Zusammensetzung des RFO fest und umschreibt dessen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung (AKV). Das RFO tritt an die Stelle der einzelnen Gemeindeführungsstäbe, welche als solche aufgehoben werden.

³ Die von jeder Gemeinde einzeln unterzeichneten Anschlussverträge beziehen sich ausschliesslich auf die Zusammenarbeit zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, wie sie in der kantonalen Gesetzgebung definiert sind.

Art. 4 Verantwortung bei Katastrophen und Notlagen

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen liegt grundsätzlich bei der politischen Führung der betroffenen Gemeinde/n.

Art. 5 **Zusammensetzung**

¹ Das RFO setzt sich zusammen aus:

- dem Stabschef RFO (zugleich Vorsitzender)
- dem Stabschef Stellvertreter RFO
- den zuständigen Ressortleitern aus allen Gemeinden (Sitz- und Vertragsgemeinden)
- dem Sekretär aus dem Fachbereich Sicherheit der Sitzgemeinde

² Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des RFO ist durch dieses namentlich zu regeln.

³ Im Falle einer Katastrophe oder einer Notlage wird der Stab RFO einberufen. Dieser besteht aus dem Stabschef (Vorsitz), dem Stabschef Stv, dem/den Vertreter/n der betroffenen Gemeinde/n und der Führungsunterstützung ZSO Thun-Westamt. Bei einem Aufgebot des Stabes haben betroffene Gemeinden neben dem verantwortlichen Ressortleiter einen zusätzlichen Vertreter aus ihrem Gemeinderat zu delegieren.

⁴ Die Kommandanten bzw. die Verantwortlichen der Partnerorganisationen aus dem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz) können situativ beigezogen werden.

Art. 6 **Aufgebot**

Das RFO (gesamtes RFO oder Stab) kann aufgeboten werden durch:

- den Stabschef oder seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat der durch eine Katastrophe oder eine Notlage betroffenen Gemeinde/n
- die Einsatzleitungen der Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz
- den Regierungsstatthalter

Art. 7 **Hauptführungsstandort**

Der Hauptführungsstandort liegt im Feuerwehrmagazin in Uetendorf.

II. Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortung (AKV)**Art. 8** **AKV RFO****Aufgaben**

Das RFO

- erstellt das Budget z.H. der Sitzgemeinde
- stellt Antrag in Abgeltungsfragen von Einsatz- und allenfalls zugezogenen Hilfskräften bei Ernstfalleinsätzen
- stellt Antrag auf Änderungen des vorliegenden Reglements und der Gemeindeverträge
- stellt Antrag bei Einsprachen und Beschwerden
- führt die die Gefahrenanalyse durch und schreibt die Gefahrenkarten und fort
- fördert und unterstützt die Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- berät die Gemeindebehörden in allen Bevölkerungsschutz- und Gefahrenfragen und zeigt Lösungsvarianten auf

Kompetenzen

Das RFO

- handelt im Rahmen von Vertrag und Reglement selbstständig
- genehmigt das vom Stabschef erstellte Tätigkeitsprogramm

Verantwortung

Das RFO ist verantwortlich für

- die Einhaltung des Vertrages RFO Thun-Westamt
- die Anwendung des vorliegenden Reglements
- die Erstellung einheitlicher Planungsgrundlagen der Vertragsgemeinde im Bereiche der Katastrophen und Notlagen
- die gesamtheitliche Auswertung von Übungen und Einsätzen

Art. 9 AKV Stab RFO

Aufgaben

Der Stab RFO

- unterstützt den Stabschef in allen Führungstätigkeiten
- unterstützt die Einsatzleitung im Katastrophenfall und in Notlagen und koordiniert die im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- löst innert nützlicher Frist die erforderlichen Sofortmassnahmen aus und orientiert insbesondere den Regierungstatthalter
- stellt im Ereignisfall die permanente eigene Erreichbarkeit sicher
- sorgt für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungsrelevanten Fakten (Text, Bild, Ton, etc.)
- legt in Absprache mit der Einsatzleitung Front die Reihenfolge der Führungstätigkeit fest
- hält pro Fachdienstbereich die aktuelle Lage fest (Mittel, zeitliche Verfügbarkeit, Massnahmen Pendenzen und aufgelaufene Kosten)
- stellt in Absprache mit den Vertretern der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinde/n die Vorbereitungen für die Medienorientierung sicher
- setzt die zielgruppengerichtete Information der Bevölkerung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel sicher und veranlasst bei Bedarf den Betrieb eines Sorgentelefon
- koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen
- stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher
- sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur
- veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse
- stellt innerhalb des Stabes die Stellvertretung sicher

Kompetenzen

Der Stab RFO

- handelt selbstständig, wenn Zeit in Verzug ist
- kann einen Gesamteinsatzleiter ernennen
- kann in besonderen Fällen auf gemeinderätlichen Entscheid hin, die Einsatzleitung übernehmen. Zuständig ist der Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet ein solcher Einsatz notwendig erscheint
- entscheidet selbstständig je nach Einsatzgebiet über einen geeigneten Führungsstandort. Ist ein geschützter Führungsstandort erforderlich, stellt die Zivilschutzorganisation Thun-Westamt diesen zur Verfügung
- kann den Schnelleinsatzzug „Wiesel“ sowie die Führungsunterstützung der ZSO Thun-Westamt, im Ereignisfall selbstständig über SMT der Kantonspolizei aufbieten
- koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen

- führt zusätzliche Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinde/n zu und unterstellt sie zu diesem Zweck dem Gesamteinsatzleiter
- hat eine erste Finanzkompetenz von gesamthaft maximal Fr. 25'000.- pro Ereignisfall

Verantwortung

Der Stab RFO ist verantwortlich für

- den Einsatz weiterer Mittel der Vertragsgemeinden
- das Anfordern der notwendigen Mittel privater Unternehmungen
- das Anfordern subsidiärer Hilfe beim Regierungsstatthalter

Art. 10 AKV Stabschef RFO

Der Stabschef hat namentlich folgende

Aufgaben

- erstellt das Tätigkeitsprogramm, die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten
- regelt die Aufgabenbereiche der RFO-Mitglieder und erstellt ein internes Organigramm
- stellt die Grundausbildung der RFO-Mitglieder sicher
- stellt das Aufgebot für Sitzungen, Übungen und Rapporte des gesamten RFO sicher
- ist für die Stellvertreterregelung verantwortlich
- stellt die jährliche Überprüfung der Erreichbarkeit der RFO - Angehörigen sicher
- ist für die Korrespondenzen im Fachbereich verantwortlich

Kompetenzen

Der Stabschef

- handelt im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbstständig, wenn Zeit in Verzug ist
- verfügt über bewilligte Voranschlags-, Verpflichtungs- und Rahmenkredite
- verfügt bei einem Katastrophen- und Nothilfeinsatz, für die Erstbewältigung, über eine Kompetenz von Fr.10'000.- innerhalb der gesamten Finanzkompetenz des RFO

Verantwortung

Der Stabschef ist verantwortlich für die

- Erfüllung der auftragbezogenen Dienstleistung
- sorgfältige Verwendung der bewilligten Mittel
- Qualität der Dienstleistung

Art. 11 Verantwortung der Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Sie bildet in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden ein Regionales Führungsorgan und sorgt im Rahmen des Bedarfs für dessen Einsatzbereitschaft.

³ Sie bestimmt den Stabschef RFO und den Stabschef Stv. und stellt den Fachbereich Sicherheit der Sitzgemeinde als administratives Vollzugsorgan zur Verfügung.

Art. 12 Verantwortung der Anschlussgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden bestimmen den zuständigen Ressortleiter ihres Gemeinderats als Mitglied des RFO und die für den Stab RFO notwendige zusätzliche Person aus dem Gemeinderat im Falle eines Katastrophen- oder Nothilfeinsatzes innerhalb der eigenen Gemeinde. Die bestimmten Personen müssen von der Sitzgemeinde nicht bestätigt werden.

² Die Wahldauer beschränkt sich auf die jeweilige Amtsdauer (Legislaturperiode) und ist bei Wiederwahlen, bzw. zu Beginn einer neuen Legislatur zu bestätigen.

III. Finanzen

Art. 13 Verteilung der gemeinsamen Kosten

Die Finanzierung des RFO wird im Anschlussvertrag geregelt

Art. 14 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung des Stabschefs und des Stabschef Stv. richtet sich nach der Personalverordnung der Sitzgemeinde.

² Die Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder der übrigen RFO-Mitglieder werden im Vertrag geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Anwendung von übergeordnetem Recht

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Anwendung.

Art. 16 Anpassung des Reglements

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften des Bundes und des Kantons Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann die Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde, die sich aus dem übergeordnetem Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen eigenständig beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen dem Vernehmlassungsverfahren mit den Anschlussgemeinden und der Genehmigung der Sitzgemeinde.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement für das gemeinsame RFO ersetzt alle bisherigen Reglemente von Gemeindeführungsorganisationen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinden.

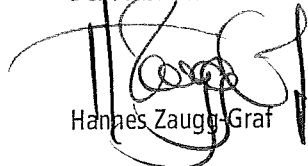
Art. 18 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 24.11.2008 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:



Hannes Zaugg-Graf

Der Gemeindegliederschreiber:



Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 30. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber



Kurt Spöri

Beilagen

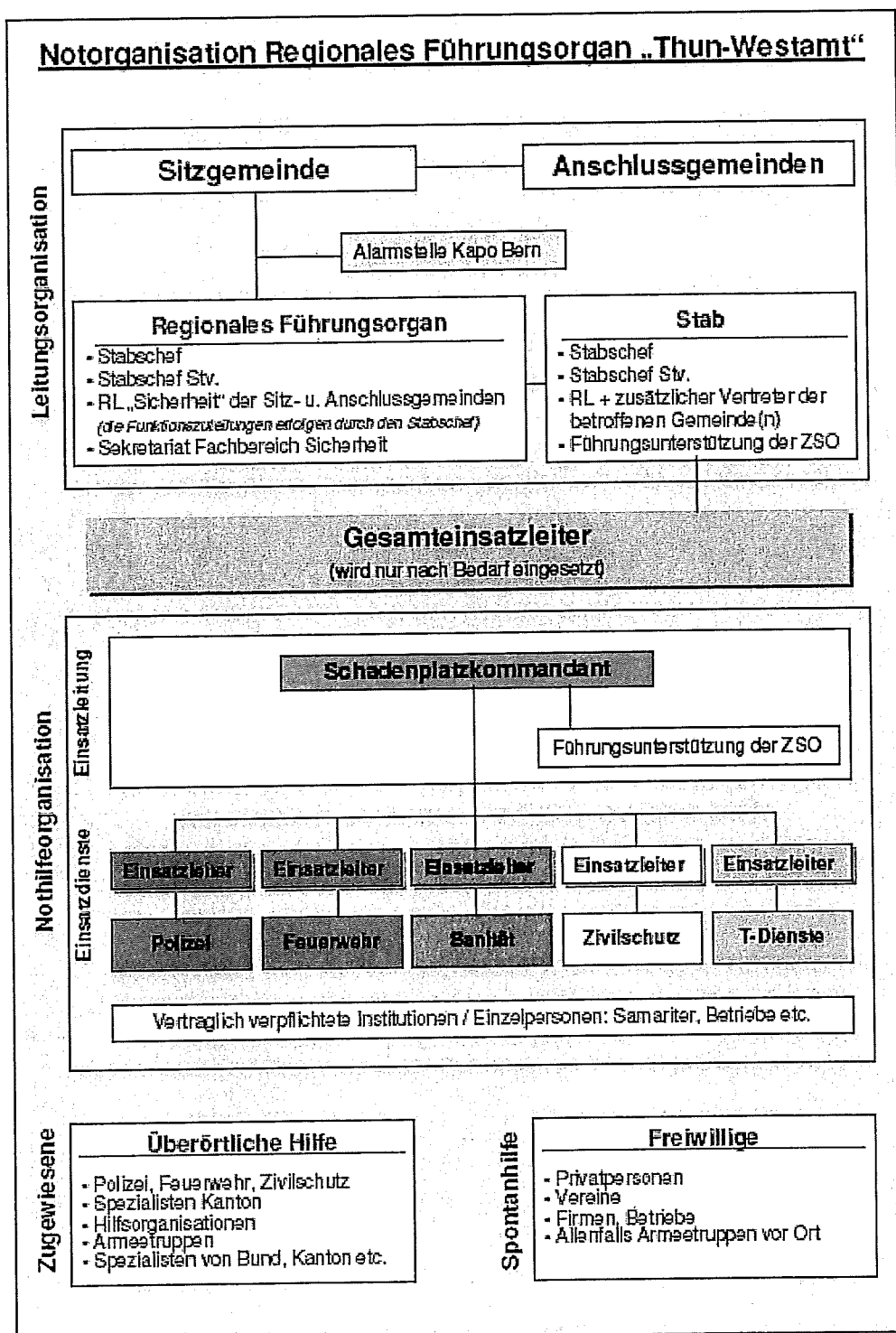
Anhang 1

Anhang 2

Organigramm

Krisenmanagement-Prozess

Organigramm für das Regionale Führungsorgan



Krisenmanagement-Prozess

Nothilfe- und Katastrophenmanagement: Prozess und Aufgaben

